

5. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen,

in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 — (vgl. Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts von 1908 S. 104 ff.)

1. zu streichen:

a) unter Ifd. Nr. 1 in Spalte 4:

„Memel, Hauptzollamt“,

b) unter Ifd. Nr. 6 in Spalte 4:

„Brostken, Hauptzollamt“;

2. hinzuzufügen:

unter Ifd. Nr. 50 a in Spalte 4:

„Hagen Bahnhof, Zollamt I“

und in Spalte 5:

„zubereitetes Fett“.

Die Bestimmung des Zeitpunkts des Inrafttretens dieser Änderung wurde der Königlich Preussischen Regierung überlassen.

Berlin, den 19. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquière.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetz vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von der nachstehend in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstelle ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1	2
Hagen Bahnhof, Zollamt I.	Hagen

Berlin, den 19. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquière.